



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 15 vom 24.07.2020**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Nachruf Kreisrat Franz Nerb</b>	<b>242</b>
<b>Landratsamt Kelheim</b>	
Wasserrecht; Erörterungstermin Festsetzung Überschwemmungs- gebiet Sandelbach	<b>243</b>
Wasserrecht; Erörterungstermin Festsetzung Überschwemmungs- gebiet Große Laber	<b>244</b>
<b>Schulverband Train – Verbandssatzung</b>	<b>245</b>
<b>Schulverband Siegenburg – Verbandssatzung</b>	<b>246</b>
<b>Stadt Kelheim</b>	
Vollzug des Baugesetzbuches; Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes i.R. d. Anpassung Kelheim-Kelheimwinzerstraße	<b>248</b>
<b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe</b>	
Geschäftsordnung	<b>250</b>
Entschädigungssatzung	<b>259</b>
<b>Sparkasse Landshut</b>	
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde	<b>260</b>



## **Nachruf**

**Der Landkreis Kelheim nimmt Abschied von**

### **Herrn Franz Nerb**

**Kreisrat a. D.**

**Träger des Verdienstkreuzes des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der allseits geschätzte Verstorbene war vom 1. Mai 1966 bis 30. April 1996 Mitglied des Kreistages des Landkreises Kelheim. Herr Franz Nerb hat sich durch sein jahrzehntelanges kommunalpolitisches Wirken in hohem Maße für die Belange des Landkreises und um die Zukunft unserer Heimat verdient gemacht. Für sein ehrenamtliches Engagement wurde er im Jahr 1982 mit der Kommunalen Dankurkunde, im Jahre 1996 mit der Verdienstmedaille in Gold des Landkreises Kelheim sowie im Jahr 1997 mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet.

Der Landkreis Kelheim gedenkt des Verstorbenen in dankbarer Verbundenheit. Der Familie und den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

**Kelheim, den 23. Juli 2020**

**Martin Neumeyer**

**Landrat**

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

44-641-Y 46

### **Wasserrecht;**

**Erörterungstermin bezüglich der Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets am Sandelbach, Gewässer III. Ordnung, im Landkreis Kelheim (Fluss-km 0 bis 5,1) nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung**

Die Überschwemmungsgebietsgrenzen des Sandelbachs wurden für ein hundertjährliches Hochwasserereignis im gegenständlichen Abschnitt durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelt. Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, lagen vom 09.03.2020 bis 08.04.2020 bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, der Stadt Mainburg und beim Landratsamt Kelheim öffentlich aus. Während der Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am

**Mittwoch, den 12.08.2020, Beginn 13:30 Uhr,**

im Landratsamt Kelheim, im Großen Sitzungssaal EG.56, Donaupark 12, 93309 Kelheim mit den beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugelassen sind die Einwender, die Betroffenen und die Vertreter der beteiligten Behörden. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Durch die Teilnahme an der Erörterung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Die Bekanntmachung wird zusätzlich online auf [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt.

Kelheim, den 06.07.2020  
Landratsamt

Post  
Regierungsrat

44-641-R-Y 5

**Wasserrecht;**

**Erörterungstermin bezüglich der Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets für die Große Laber, Gewässer II. Ordnung, im Landkreis Kelheim (Fluss-km 46,0 bis 63,6) nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung**

Die Überschwemmungsgebietsgrenzen der großen Laber wurden für ein hundertjähriges Hochwasserereignis im gegenständlichen Abschnitt durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut neu ermittelt. Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, lagen vom 09.03.2020 bis 08.04.2020 bei der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, dem Markt Rohr i. NB und beim Landratsamt Kelheim öffentlich aus. Während der Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am

**Mittwoch, den 12.08.2020, Beginn 10.00 Uhr,**

im Landratsamt Kelheim, im Großen Sitzungssaal EG.56, Donaupark 12, 93309 Kelheim mit den beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugelassen sind die Einwender, die Betroffenen und die Vertreter der beteiligten Behörden. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Durch die Teilnahme an der Erörterung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Die Bekanntmachung wird zusätzlich online auf [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt.

Kelheim, den 06.07.2020  
Landratsamt

Post  
Regierungsrat

## Bekanntmachungen der Schulverbände

### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Train (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Train (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 S. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Verbandssatzung:

#### **§1**

#### **Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Train“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Train.

#### **§2**

#### **Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg geführt.

#### **§3**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 S. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 S. 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 S. 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für jede Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner:
  - a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütungen nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

## **§4 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus einem Mitglied weniger, als die Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

## **§5 Finanzbedarf**

- (1) Der Finanzbedarf wird gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG aufgebracht.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in 4 Teilbeträgen zu entrichten.
- (3) Die Teilbeträge sind am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres fällig.
- (4) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der 1. Rate noch nicht erlassen sein, ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten.
- (5) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung Säumniszuschläge zu zahlen.

## **§6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 19.08.2019 außer Kraft.

Siegenburg, den 26. Juni 2020

Gerhard Zeitler  
Schulverbandsvorsitzender

### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Siegenburg (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Siegenburg (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. I Abs. 3, Art. 19 Abs. I Nrn. I und 5 sowie Abs. 2 Nrn. I, 2 und 5, Art. 29 S. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. I und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. I S. I des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. I der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Verbandssatzung:

## **§ 1 Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Siegenburg“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Siegenburg.

## **§ 2 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg geführt.

## **§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 S. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 S. 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 S. 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für jede Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner:
  - a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütungen nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
  - b) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeitnehmer sind, haben einen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

## **§ 4 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.

## **§ 5 Finanzbedarf**

- (1) Der Finanzbedarf wird gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG aufgebracht.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in 4 Teilbeträgen zu entrichten.
- (3) Die Teilbeträge sind am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres fällig.
- (4) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der 1. Rate noch nicht erlassen sein, ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten.
- (5) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung Säumniszuschläge zu zahlen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Siegenburg (Verbandssatzung) vom 21. November 2019 außer Kraft.

Siegenburg, den 02. Juli 2020

Dr. Johann Bergermeier  
Schulverbandsvorsitzender

<b>Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden</b>
--

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 24.07.2020, Nr. 3.2-610-20/D29  
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim  
durch Deckblatt Nr. 29 im Rahmen der Anpassung zum Bebauungsplan der In-  
nenentwicklung Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ Deckblatt Nr.  
04 nach § 13 a Abs. 2 BauGB**

Mit Beschluss Nr. 35 vom 05.02.2018 hat der Bauausschuss der Stadt Kelheim beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ Deckblatt Nr. 04 aufzustellen.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte nach den Maßgaben des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung und wurde im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplans abweicht auch im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungs- und Landschaftsplan geändert oder ergänzt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ Deckblatt Nr. 04 wurde mit Bauausschussbeschluss Nr. 117 vom 20.04.2020 als Sitzung beschlossen und mit amtlicher Bekanntmachung vom 29.05.2020 in Kraft gesetzt.

Nachdem der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim im Bereich des in einem Teilbereich vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“, Deckblatt Nr. 04, von dem Bebauungsplan abweicht (die Flächen im Bebauungsplangebiet sind als Urbanes Gebiet, MU nach § 6 a BauNVO, ausgewiesen worden, jedoch im Flächennutzungs- und Landschaftsplan noch als Mischgebiet, MI nach § 6 BauNVO dargestellt), ist dieser nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens noch gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes anzupassen.

Diese Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit Deckblatt Nr. 29 wurde vom Stadtrat der Stadt Kelheim in der Sitzung am 29.06.2020 mit Beschluss Nr. 93 beschlossen und wird hiermit bekannt gemacht.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan Deckblatt Nr. 29 der Stadt Kelheim kann während der üblichen Dienststunden in der Zeit vom Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 27, eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderung kann Auskunft verlangt werden. Außerdem können die Bekanntmachung und die vollständigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanunterlagen unter [www.kelheim.de](http://www.kelheim.de) auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Aktuelles/Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblattes Nr. 29 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gez.

Schweiger  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1, Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 11 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.06.2020 folgende**

### Geschäftsordnung:

#### A. Allgemeines

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für die Verbandsversammlung, den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsleitung. Sie ist außerdem von den Bediensteten des Zweckverbandes zu beachten.

##### **§ 2 Verantwortung für den Geschäftsbereich**

- (1) Nach Maßgabe der in der Verbandssatzung und dieser Geschäftsordnung festgelegten Zuständigkeiten sorgen die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende, die Werksleitung/Geschäftsleitung für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen durch Beschluss. Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

##### **§ 3 Pflichten der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen. Amtliche Obliegenheiten haben sie vertraulich zu behandeln, soweit die Verschwiegenheit

durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt veröffentlichen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes fort.

- (2) In der Verbandsversammlung darf sich niemand der Stimme enthalten.
- (3) Den Verbandsräten stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen weitere Befugnisse nur zu, soweit ihnen bestimmte Obliegenheiten ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen worden sind.

#### **§ 4 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

- (1) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft (Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten.

### **B. Verbandsversammlung**

#### **§ 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung richtet sich nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 11 der Verbandssatzung.

#### **§ 6 Sitzungen**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.  
In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf vierundzwanzig Stunden verkürzen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Vertraulichkeit weggefallen sind.

- (5) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
- a) die Vergabe von Aufträgen
  - b) Grundstücksangelegenheiten
  
  - c) Personalangelegenheiten
  
  - d) Angelegenheiten, denen nichtöffentliche Behandlungen vorgeschrieben sind.
  
  - e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

### **§ 7 Anträge**

- (1) Anträge, die in der Verbandsversammlung behandelt werden sollen, können eingebracht werden vom Vorsitzenden, von den Verbandsräten, von der Werkleitung/Geschäftsleitung, von der Aufsichtsbehörde, vom Bayer. Landesamt für Umwelt sowie dem beauftragten Wasserwirtschaftsamt.
- (2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
- a) die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  - b) sämtliche Verbandsräte anwesend sind und kein Verbandsrat der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge eines Antrages u. a. bedürfen nicht der Schriftform.
- (5) Die Anträge werden im Rahmen der Geschäftsordnung grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Antrages behandelt.

## **§ 8 Eröffnung der Sitzung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Verbandsräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.
- (2) Anschließend ist auf die Niederschrift über die vorangegangene Verbandversammlung hinzuweisen. Werden gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben, gilt sie als von der Verbandsversammlung genehmigt. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.
- (3) Hat der Verbandsvorsitzende dringliche Anordnungen erlassen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle der Verbandsversammlung besorgt, gibt er das vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt.

## **§ 9 Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird grundsätzlich in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bzw. in dessen Auftrag der Geschäftsleiter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

## **§ 10 Wortmeldung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erteilt den Verbandsräten und den beigezogenen Personen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort außer der Reihe zu erteilen. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist unverzüglich abzustimmen.

## **§ 11 Abstimmung**

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, gilt folgende Rangordnung:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung
  - b) sonstige Anträge
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Verbandsvorsitzenden zu wiederholen und in die Niederschrift aufzunehmen.

- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben mit Gegenkontrolle abgestimmt. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Stimmzählung ist durch den Verbandsvorsitzenden vorzunehmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist unter Berücksichtigung des Umfangs der Stimmrechte sogleich bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

### **§ 12 Anfragen**

Nach der Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Verbandsversammlung den Verbandsräten Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden und anwesende Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und der Fachbehörde Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht in der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, werden sie in der nächsten Verbandsversammlung beantwortet.

### **§ 13 Beendigung der Sitzung**

Nach der Behandlung der Tagesordnung – und etwaiger Anfragen – erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

### **§ 14 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Jeder Verbandsrat kann bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.
- (3) Ist ein Verbandsrat bei der Beschlussfassung abwesend oder enthält sich entgegen dem Verbot des § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung der Stimme, so ist dies besonders zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und von der Verbandsversammlung zu genehmigen (§ 8 Abs. 2).
- (5) Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.
- (6) Neben der Sitzungsniederschrift wird eine Anwesenheitsliste geführt.

## **C. Verbandsvorsitzender**

### **§ 15 Zuständigkeit**

- (1) Die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden richtet sich nach Art. 36 KommZG und § 14 der Verbandssatzung. Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen beschränkt sich – soweit er nicht zum selbständigen Handeln befugt ist – auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
  2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Dienst- und Gestattungsverträge,
  3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 12.000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtungen 8.000,00 Euro nicht übersteigen.
  4. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
  5. den Geschäftsverteilungsplan, Dienstanweisungen und Hausordnungen für die Betriebsgebäude zu erlassen und zu ändern.
- (4) Der Vorsitzende ist zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zu Gunsten des Verbandes bis zu einer Höchstgrenze von 3.000,00 Euro befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge.
  - (5) Der Vorsitzende kann Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages aufnehmen,



- (6) Der Verbandsvorsitzende ist befugt im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 15.000,00 Euro zu tätigen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 10.000,00 Euro in Auftrag zu geben.
- (8) Der Verbandsvorsitzende hat ferner das gesamte Unternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.

### **§ 16 Unaufschiebbare Angelegenheiten**

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung einzuberufen.

## **D. Ausschüsse**

### **§ 17 Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Ausschussmitgliedern. Die drei größten Mitgliedsgemeinden schlagen je ein Ausschussmitglied vor.

Bei der Bestellung der Ausschussmitglieder – durch Beschlussfassung – ist die Verbandsversammlung an die Vorschläge gebunden.

Die Verbandsversammlung bestimmt den Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden.

### **§ 18 Weitere Ausschüsse**

Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen.

## **E. Geschäftsleitung**

### **§ 19 Aufgaben und Zuständigkeit des Geschäftsleiters**

- (1) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung, dieser Geschäftsordnung sowie aus den allgemeinen oder besonderen Anordnungen der Verbandsorgane.



- (2) Der Geschäftsleiter ist dem Verbandsvorsitzenden gegenüber für die ordnungsgemäße Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich.
- (3) Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden obliegt dem Geschäftsleiter die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzung. Er hat dafür zu sorgen, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkteschriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Beschlussfassung vorliegen.
- (4) Dem Geschäftsleiter obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung. Er führt die Sitzungsniederschrift.
- (5) Der Geschäftsleiter bereitet Verträge durch entsprechende Verhandlungen mit den Beteiligten und den zuständigen Stellen vor und sorgt für die Durchführung. Das gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.
- (6) Der Geschäftsleiter hat bei der Vorbereitung und Planung aller Verbandsanlagen mitzuwirken, er hat dabei insbesondere die wirtschaftlichen Belange des Zweckverbandes wahrzunehmen. Er bereitet die Bestellung von Dienstbarkeiten vor und sorgt für die ordnungsgemäße Abwicklung der bei den Bauarbeiten entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden sowie der sonstigen Schäden.
- (7) Der Geschäftsleiter hat den Vorentwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Stellenübersicht für die Beschäftigten des Zweckverbandes zu erstellen. Er sorgt ferner für die laufende Erfassung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und verwaltet die Rücklagen.
- (8) Der Geschäftsleiter überwacht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über die Geschäftsleitung, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und des Haushaltsplanes.

Er hat dem Verbandsvorsitzenden

- a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplanes zu berichten und
  - b) unverzüglich mitzuteilen, wenn unabweisbare Erfolg gefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, Erfolg gefährdende Minderbeträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichen Umfang vom Haushaltsplan abgewichen werden muss.
- (9) Der Geschäftsleiter ist gegenüber den anderen Bediensteten des Zweckverbandes weisungsbefugt. Er bearbeitet die Personalangelegenheiten für das gesamte Zweckverbandspersonal, führt die Personalakten und überwacht die Berechnung

der Gehälter, Vergütungen und Löhne, sowie der Reisekosten und sonstige Entschädigungen.

- (10) Der Geschäftsleiter ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäftsbedarf, im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 3.000,00 Euro, selbstständig zu tätigen und insoweit auch Auszahlungsanordnungen an die Verbandskasse zu erteilen.
- (11) Zur Wahrnehmung vorstehender Aufgaben ist der Geschäftsleiter befugt, notwendige Dienstreisen ohne vorherige schriftliche Anordnung auszuführen.

Über die Dienstreisen hat er dem Verbandsvorsitzenden monatlich schriftlich zu berichten. Der Geschäftsleiter ist ferner befugt, für das übrige Personal des Zweckverbandes die erforderlichen Dienstreisen anzuordnen.

## **F. Schlussbestimmung**

### **§ 20 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

### **§ 21 Verteilung der Geschäftsordnung**

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.06.2014 außer Kraft.

Neustadt a. d. Donau, den 30.06.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Biburger Gruppe

Andreas Meyer  
Verbandsvorsitzender

**Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit den §§ 11, 12 und 15 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.06.2020 folgende**

### **Entschädigungssatzung**

#### **§ 1**

#### **Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### **§ 2**

#### **Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungspauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgabe als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzung, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art.31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandspauschale von 100,00 Euro pro Prüfungsjahr (Rechnungsjahr).

### **§ 3**

#### **Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 0,20 € pro Anschlussnehmer. Maßgebend ist, für das jeweilige Jahr, die Zahl der Anschlussnehmer zum 31.12. des Vorjahres.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält zusammen mit der Entschädigung für November eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe von 100 % der im November ausgezahlten Entschädigung.
- (3) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält eine jährliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 760,00 €.
- (4) Der/Die 1. stellvertretende Vorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 150,00 € netto.
- (5) Der/Die 2. stellvertretende Vorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung von 600,00 €.

### **§ 4**

#### **Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden zum letzten Tag des laufenden Monats auf ein Girokonto im Inland ausgezahlt.  
Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung auf ein Girokonto im Inland ausgezahlt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25.06.2014 außer Kraft.

Neustadt a. d. Donau, den 30.06.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Biburger Gruppe

Andreas Meyer  
Verbandsvorsitzender

## Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

## Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch      Konto Nr. 3420339305

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 09.04.2020 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 13.07.2020

Sparkasse Landshut

